

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 3/2021

veröffentlicht am 20.12.2021

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (3. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich) geändert wird.

Auf Grund § 13b in Verbindung mit § 117c Abs. 2 Z 1 und Z 1a des ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 172/2021, wird verordnet:

Die Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich der Österreichischen Ärztekammer, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 ÄrzteG 1998 mit 01.07.2014 in Kraft getreten, in der Fassung der 2. Novelle mit 01.07.2019 in Kraft getreten, wird geändert wie folgt:

1. § 1 1. Satz lautet wie folgt: „Die Antragstellerin/der Antragsteller hat für die in den Angelegenheiten gemäß §§ 5a, 6a Abs 3 Z 2, 9, 10, 11a, 13, 14, 15, 27 Abs. 11, 28, 35, 37, 39 Abs. 2, 40 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 1, 40a Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 durchzuführenden Verfahren eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

2. Dem § 9 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der § 1 1. Satz sowie der Anhang, in der Fassung der 3. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich, treten mit 01.01.2022 in Kraft.“

3. Der Anhang lautet wie folgt:

Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich)

Tarif über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2022)

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Bearbeitungsgebühr für die nicht automatische Anerkennung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen | |
| a) gem. § 5a ÄrzteG 1998 ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten | € 240,67 |
| b) gem. § 5a ÄrzteG 1998 unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 620,00 |
| c) gem. § 5a iVm § 27 Abs. 11 ÄrzteG unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 804,49 |
| d) gem. § 5a ÄrzteG 1998 unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 1.379,79 |
| e) gem. § 5a iVm § 27 Abs. 11 ÄrzteG unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 1.563,16 |
| 2. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 6a ÄrzteG 1998 | € 498,58 |
| 3. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß §§ 9 und 13 ÄrzteG 1998 für die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin | |
| a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten | € 498,58 |
| b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten | € 683,76 |
| 4. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß §§ 10 und 13 ÄrzteG 1998 für die Ausbildung zum Facharzt | |
| a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten | € 700,99 |
| b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten | € 886,04 |
| 5. Bearbeitungsgebühr für Verfahren zur Anerkennung von Spezialisierungsstätten gemäß § 11a ÄrzteG 1998 | € 380,94 |
| 6. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 14 für Ärztinnen/Ärzte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nie in der Ärzteliste eingetragen waren | € 340,36 |
| 7. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke gemäß § 15 Abs. 2 und 3 ÄrzteG 1998 | € 44,69 |
| 8. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs. 2 ÄrzteG 1998 | € 224,62 |
| 9. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs. 3 ÄrzteG 1998 | € 79,07 |
| 10. Bearbeitungsgebühr für die Nachprüfung der ärztlichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers gemäß § 37 Abs. 5, 6 und 7 ÄrzteG 1998 | |
| a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten | € 240,67 |
| b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung | € 620,00 |

c) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 804,49
d) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.379,79
e) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.563,16
11. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 ÄrzteG 1998	€ 187,94
12. Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit notärztlichen Qualifikationen und Fortbildungen gemäß § 40 ÄrzteG 1998 für die erstmalige Ausstellung eines notärztlichen Diploms gemäß § 40 Abs. 6 iVm § 15 Abs. 1 ÄrzteG 1998	€ 116,77
13. Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit der Qualifikation zur Leitenden Notärztin/ zum Leitenden Notarzt, Fort- und Weiterbildungen gemäß § 40a ÄrzteG 1998 für die erstmalige Ausstellung eines Diploms Leitende Notärztin/ Leitender Notarzt gemäß § 40a Abs. 2 iVm § 15 Abs. 1 ÄrzteG 1998	€ 116,77

Erklärung:

§ 5a	Prüfung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, die nicht automatisch anzuerkennen sind
§ 6a	Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Basisausbildung im Rahmen der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt
§ 9	Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin
§ 10	Verfahren zur Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Facharzt
§ 11a	Verfahren zur Anerkennung als Spezialisierungsstätte
§ 13	Verfahren zur Anerkennung eines selbständigen Ambulatoriums als Lehrambulatorium
§ 14	Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten
§ 15 (2, 3)	Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke
§ 35	Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur ärztlichen Tätigkeit in unselbständiger Stellung zu Studienzwecken
§ 39 (2)	Verfahren zur Anerkennung einer im Ausland absolvierten arbeitsmedizinischen Ausbildung
§ 40 (6)	Erstmalige Ausstellung eines befristeten notärztlichen Diploms
§ 40a (2)	Erstmalige Ausstellung eines befristeten Diploms Leitende Notärztin/Leitender Notarzt

Der Präsident